

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 213

Montag den 31. Juli.

1848.

### Ueber Handels- und Gewerbefreiheit.

Seit einigen Tagen ist die Frage der Handelsfreiheit den Schützlingen gegenüber und der Gewerbefreiheit vielfältig besprochen worden; da im Deutschen Verein sowohl als außerhalb desselben mein Name in Verbindung mit diesen Fragen genannt worden ist, glaube ich mir selbst schuldig zu sein, um Mißdeutungen vorzubeugen, über die Art, wie ich den freien Handel und die Gewerbefreiheit auffasse, den nachstehenden meine Ansichten über diese hochwichtigen Fragen enthaltenden Aufsatz der Öffentlichkeit zu übergeben; ich habe denselben vorbereitet, um meinem Gutachten über die von der Commission für Erörterung der Gewerbs- und Arbeiterverhältnisse als Einleitung zu dienen.

Leipzig 28. Juli 1848.

A. Dufour-Feronce.

Obgleich ich recht wohl weiß, auf welchen brennenden Boden ich gerathe, indem ich es wage, meine Ansichten in der vorliegenden Angelegenheit abzugeben, fühle ich mich doch dazu um so mehr verpflichtet, als meine Ansichten wahrscheinlich von Wenigern vertreten sein dürften; ich halte nämlich, wie in allen andern Punkten, auch im Handel und Gewerben die Freiheit für das höchste Gut, jedes Abweichen von der Freiheit aber für ein Uebel, zu welchem man sich nur durch die höchsten Staatsrückichten\*) bestimmen lassen sollte.

Die Freiheitsliebe wird heutzutage von gar Vielen im Munde geführt, aber nur Wenige sind von ihr ganz durchdrungen; Viele verstehen unter Freiheit nur die Befugnis für sich selbst zu thun, was ihnen zuträglich dünkt, ohne dieselbe Freiheit, wenn sie ihnen in den Weg tritt, Anderen gestatten zu wollen — mit einem Worte, eine Willkür, die in unvermeidlichem Kampfe bald sich selbst aufreiben würde. Andere, redlicher oder wohlmeinender, wollen Freiheit nur in den politischen Institutionen und besonders in deren höchsten Spitzen angewendet sehen, ohne zu bedenken, daß auch die freisinnigste Landesverfassung keinen Bestand haben kann noch wird, wenn ihr nicht zahlreiche freie Institutionen bis in die untersten Schichten hinab zur Grundlage dienen, — wenn nicht so zu sagen der ganze Staatsorganismus von Freiheit durchdrungen ist.

Alle Institutionen eines Landes, besonders aber die des bürgerlichen und gewerblichen Lebens, müssen freisinnig sein, um das Volk zu gewöhnen und fähig zu machen, die höhere politische Freiheit zu verstehen, zu ertragen und in gesetzlichem Wege zu unterstützen.

In einem freien Lande soll nur das verboten sein, was

- 1) moralisch verwerflich ist,
- 2) die Rechte eines andern Mitgliedes der Gesellschaft widernatürlich beeinträchtigt,
- 3) dem Staate im Allgemeinen Nachtheil oder Gefahr drohet.

Die freien Institutionen, auf welchen der freie Gesamtstaat beruhen soll, müssen thunlichst eine ununterbrochene Kette bilden; jedes Glied, welches darin fehlt, ist ein Uebel, und wiederholt sich dieses Uebel oft, so ist der Staat in seiner Freiheit unhaltbar. Glaubensfreiheit, Redefreiheit, Pressfreiheit, freies Vereinigungsrecht, freie Communal- und Provinzial-Verfassungen, unabhän-

\*) Ich gebrauche das Wort „Staatsrückichten“, wie es in einem Staate, wo die Freiheit des Volkes Grundpfeiler aller Institutionen ist, nur verstanden werden kann, nämlich als gleichbedeutend mit: Rückichten auf das Gemeinwohl des Volkes, wodurch allein die Zwecke des Staates gefördert werden.

gige Berichte, freier Handel und Gewerbefreiheit, nur gegen Mißbrauch durch gesetzliche Bestimmungen geschützt, gehören in diese Kette von Segnungen, welche einer wahren Freiheit des Staatslebens zur Grundlage dienen müssen.

Vergleichen wir die beiden Länder, welche allein genannt werden können, wenn von der geschichtlichen Entwicklung der Freiheit in Europa die Rede ist: England und Frankreich.

In England hat sich die Freiheit von unten herauf nach und nach organisch geformt und entwickelt, sie beruht auf möglichster Freiheit des Einzelnen: „ich bin ein freigeborner Engländer (I am a freeborn Englishman),“ ist das stolze Wort, womit jeder Engländer aufgezogen wird, welches schon dem Kinde die Freude ins Herz legt, wenn es an die Institutionen seines Vaterlandes denkt.

Der Grundsatz der Selbstregierung wird in der Gemeinde und in der Grafschafts- (Provinzial-) Verwaltung aufrecht erhalten; durch die Geschwornen-Gerichte wird die Kenntniß der Gesetze allgemein; jeder sieht von Kindheit auf das Gesetz durch seines Gleichen gehandhabt; er sieht nie lästige, unnöthige Vielregiererei, daher gewöhnt er sich das Gesetz zu achten und zu lieben, und will er das Gesetz allgemein geachtet und geliebt sieht, glaubt kein Engländer an die Möglichkeit einer Revolution in seinem Vaterlande. Dieser Glaube ist die Macht Englands nicht nur in politischer Hinsicht, sondern auch in industrieller; denn allerdings kann die Industrie nur gedeihen, wenn im Volke der Glaube unerschütterlich feste Wurzel geschlagen hat: „der Staat, in welchem ich lebe, wird bestehen, er wird weder von innern Feinden der Anarchie preisgegeben, noch von äußern Feinden unterjocht werden, es werden nie die friedlichen Bestrebungen des fleißigen Bürgers dem Feinde zur Beute fallen!“

Von dieser Zuversicht sind alle Engländer durchdrungen, daher ihre industrielle Größe, daher ihre Erfolge im Handel und Gewerbe, jeder weiß, daß er selbst da ernten wird, wo er gesät hat, und da er gewöhnt ist, für sich selbst zu handeln, blickt er nicht sters ängstlich auf Hilfe von oben her, sondern vertraut der eigenen Kraft und Thätigkeit sein Geschick.

Da jeder das Gesetz liebt, werden auch die in den Institutionen fühlbar werdenden Mängel nur auf gesetzlichem Wege bekämpft, durch die Presse, durch gesetzlich gestattete Vereine, im Parlamente; nie wird es der Minorität einfallen, den Kampf vom gesetzlichen Boden der Volksvertretung hinweg in die Straße zu verlegen. — Wenn man die gewünschten Reformen nicht sogleich erlangt, wird gewartet; jeder Engländer weiß, daß die freie Presse und das freie Wort die Wahrheit zur Geltung bringt, daß aber das erschütterte Vertrauen in den Bestand der Institutionen lange, sehr lange Zeit bedarf, ehe es wiederkehrt, und daher wartet er lieber Jahre hindurch auf eine beabsichtigte Reform, als daß er zu Gewaltmitteln schreitet. Lord Grey stellte in seinem 18. oder 20. Jahre den ersten Antrag auf Parlaments-Reform und als Minister in seinem 73. Jahre gelang es ihm erst die große, einer Revolution in ihren Folgen gleichzuachtende Maßregel durchzusetzen; — das heißt politische Erziehung, das heißt politische Beharrlichkeit und Geduld!!!

Betrachten wir hiergegen Frankreich; seit 60 Jahren bestrebt es sich in wildem Kampfe die Freiheit zu erobern. Mehrmals hatte es die Ersehnte auf Augenblicke erhascht, eben so schnell entwindet sie sich seinen Armen, das unglückliche Land bleibt aber abwechselnd der Tyrannei von oben oder von unten verfallen, und das große Volk geht der Früchte unermesslicher Opfer an Blut und Eigenthum, welche der Erlangung der Freiheit gebracht wurden, stets wieder verlustig! Liegt der Grund etwa in einem Mangel an